

**Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau
(FF-Kostensatzung)**

vom

30. April 2009

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--------|--------------------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Kostenerstattungsfreiheit |
| § 3 | Kostenpflicht |
| § 4 | Kostenhöhe |
| § 5 | Personalkosten |
| § 6 | Fahrzeug- und Gerätekosten |
| § 7 | Sachkosten |
| § 8 | Kostenschuldner |
| § 9 | Befreiung von Kosten |
| § 10 | Entstehung und Fälligkeit der Kosten |
| § 11 | In-Kraft-Treten |
| Anlage | Kostenverzeichnis |

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heidenau im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau in der jeweils geltenden Fassung sowie für die der Stadt Heidenau obliegende Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG i.V.m. den Bestimmungen der **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO)**.

Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen. **Beim Abbruch eines Einsatzes wegen Fehlalarmierung durch private Feuer- bzw. Brandmeldeanlagen vor dem Ausrücken der Feuerwehr erfolgt zum Zwecke der Kontrolle und der Ermittlung der Ursachen für die Fehlalarmierung in jedem Fall das Ausrücken der Feuerwehr mit den im Einzelfall erforderlichen Kräften und Mitteln.**

§ 2 Kostenerstattungsfreiheit

Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBRKG sind unentgeltlich, soweit der § 3 Abs. 1 und 2 nichts anderes bestimmt.

§ 3 Kostenpflicht

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Heidenau durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:
1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
 3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
 5. derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr verlangt die Stadt Heidenau über Absatz 1 hinaus Ersatz der Kosten
1. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 2. von den in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
 3. vom Eigentümer einer Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 4. von demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Die Stadt Heidenau erhebt für die Durchführung von Brandverhütungsschauen nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 8 und 22 SächsBRKG i.V.m. den Bestimmungen der **SächsFwVO** in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschau einen Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis und beinhaltet Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten.
- (2) Die Kosten werden für jede angefangene 1/2 Stunde erhoben.
- (3) Der **Stadt Heidenau** entstandene Auslagen werden ebenfalls erhoben.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen und bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem **Ausrücken** und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus oder mit der Übernahme eines Folgeinsatzes. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung zur Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht oder dem zusätzlich gefertigten Protokoll des Einsatzleiters der Brandsicherheitswache.
- (4) Die Personalkosten berechnen sich bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau (§ 3 Abs. 3) aufgrund des tatsächlichen Zeitaufwandes für die eingehende Besichtigung des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes zzgl. einer Personalkostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung der durchgeführten Brandverhütungsschau oder der Nachschau.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen und Brandsicherheitswachen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, abgerechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit der Übernahme eines Folgeinsatzes.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, **Türschlösser** usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher,
 2. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter,
 3. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber,
 4. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Betreiber der automatischen Brandmeldeanlage,
 5. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 5 derjenige, der die Feuerwehr alarmiert,,
 6. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 6 derjenige, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
 7. im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Gemeinde,
 8. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
 9. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
 10. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 11. im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist,
 12. im Falle des § 3 Abs. 3 der Eigentümer oder der Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Befreiung von Kosten

Kosten werden nicht erhoben, soweit dies für den Kostenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr sowie im Falle des § 3 Abs. 3 mit der Beendigung der Besichtigung des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes und wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Die Kosten werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau (FFw-Kostensatzung) vom 25.10.2001 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.10.2004 und vom 26.05.2005 außer Kraft.

Heidenau, den 04. Mai 2009

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 04. Mai 2009

Jacobs
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidenau (FF-Kostensatzung) vom 30. April 2009**Kostenverzeichnis**

1. Personalkosten im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau

je Feuerwehrangehöriger u. angefangener halber Stunde für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade pauschal **8,00 EUR**

2. Fahrzeugkosten je angef. halbe Stunde
 - 2.1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 **82,00 EUR**
 - 2.2. Kommandowagen KdoW **44,00 EUR**
 - 2.3. **Gerätewagen Logistik GW-L** **73,00 EUR**
 - 2.4. Drehleiter DLK 23/12 **38,00 EUR**
 - 2.5. Rüstwagen RW-1 **32,00 EUR**
 - 2.6. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 **57,00 EUR**
 - 2.7. ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW **62,00 EUR**

3. Personalkosten im Sinne des § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenau

je angefangene halbe Stunde **15,00 EUR**

zzgl. einer Personalkostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau **25,00 EUR**

Im Falle einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau reduziert sich die Personalkostenpauschale für die Vor- und Nachbereitung der Nachschau auf **20,00 EUR**